

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Mainova Aktiengesellschaft

Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main

und

der Geschäftsführung der

der Energy Air GmbH

Flughafen Geb. 152, 60549 Frankfurt am Main

gemäß § 293a AktG zum

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft,

Frankfurt am Main

und

der Energy Air GmbH,

Frankfurt am Main

1. Einleitung

Die Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachfolgend "Mainova" genannt), und die Energy Air GmbH, Frankfurt am Main (nachfolgend "EAG" genannt), haben am 4. April 2019 einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch "Vertrag") abgeschlossen, in dem sich die EAG als Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Mainova und die Mainova als Organträgerin gegenüber der EAG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Über diesen Gewinnabführungsvertrag erstatten der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der EAG gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (AktG) den folgenden Bericht.

2. Abschluss und Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags

Bei dem Vertrag zwischen der Mainova und der EAG handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Er wird gemäß §§ 293, 294 Abs. 2 AktG erst nach Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova, der Gesellschafterversammlung der EAG und der Eintragung in das Handelsregister der EAG wirksam. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Mainova am 29. Mai 2019 vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der EAG wird ebenfalls am 29. Mai 2019 über den Vertrag beschließen.

3. Parteien des Vertrags

3.1 Mainova

Die Mainova ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene, börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Unternehmensgegenstand ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen. Das Grundkapital beträgt 142.336.000,00 Euro (in Worten: einhundertzweiundvierzigmillionendreihundertsechsdreißigtausend Euro). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mainova bildet gemeinsam mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften den Mainova Konzern. Sie beschäftigte im Jahr 2018 2.698 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstandes der Mainova sind: Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorsitzender), Norbert Breidenbach, Lothar Herbst und Diana Rauhut.

Die Mainova wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mainova besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern. Davon werden zehn von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts: Uwe Becker (Vorsitzender), Peter Arnold (1. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Matthias Cord (2. stellvertretender Vorsitzender), Gabriele Aplen, Dr. Jörg Becker, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Peter Bodens, Nicole Brunner, Reinhold Falk, Markus Frank, René Gehringer, Dr. h. c. Ernst Gebhardt, Rosemarie Heilig, Holger Klingbeil, Cornelia Kröll, Stefan Majer, Ralf-Rüdiger Stamm, Jürgen Wachs und Michaela Wanka.

Die Mainova hat am 29. August 2001 einen Gewinnabführungsvertrag mit der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, die 75,2 % der Anteile an der Mainova hält, geschlossen. Darin verpflichten sich die Mainova, ihren gesamten Gewinn an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abzuführen und die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Mainova auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH zahlt den außenstehenden Aktionären der Mainova für jedes volle Geschäftsjahr und für jede Stückaktie der Mainova einen angemessenen festen Ausgleich in Höhe von EUR 12,63 brutto (vor typisierter Ertragssteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag). Für das Geschäftsjahr 2018 errechnet sich daraus ein (Netto-)Ausgleich in Höhe von EUR 10,84 je Mainova-Stückaktie.

Der Jahresabschluss der Mainova weist zum 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.478.443.000,00 Euro (Vorjahr: 1.418.666.000,00 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 356.679.000,00 Euro (Vorjahr: 356.679.000,00 Euro) aus.

Im Konzernabschluss nach IFRS weist Mainova zum 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 3.031.246.000,00 Euro (Vorjahr: 2.712.334.000,00 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 1.259.464.000,00 Euro (Vorjahr: 1.016.243.000,00 Euro) aus. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Mainova AG beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 79.300.000,00 Euro (Vorjahr: 111.812.000,00 Euro). Nach Steuern hat die Mainova für das Jahr 2018 einen Gewinn in Höhe von 55.044.000,00 Euro (Vorjahr 82.716.000,00 Euro) an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abgeführt. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der Mainova im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Mainova und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

3.2 EAG

Die EAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 46368 eingetragene GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Energie, die Versorgung der Kunden am Standort Flughafen Frankfurt Main mit Strom, Wärme und Kälte, die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Beteiligung

an versorgungswirtschaftlichen Infrastrukturprojekten für Verkehrsflughäfen und luftfahrt-nahe Unternehmen. Das Stammkapital der EAG beträgt 52.000,00 Euro (in Worten: zwei- undfünfzigtausend Euro). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die EAG beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Geschäftsführer der EAG sind Frank Benz und Reiner Bergmann. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die Mainova hat durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 24. Oktober 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 sämtliche Geschäftsanteile an der EAG von der Fraport AG, Frankfurt am Main, erworben, um die Energieversorgung der Kunden am Standort Flughafen Frankfurt Main zu übernehmen. Zwischen der Fraport AG und der EAG bestand bis zum 31. Dezember 2018 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Der Jahresabschluss der EAG weist zum 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 17.364.430,48 Euro (Vorjahr: 17.663.703,26 Euro), ein Eigenkapital in Höhe von 52.000,00 Euro (Vorjahr: 52.000,00 Euro) und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Ergebnis vor Steuern) in Höhe von 8.868.293,49 Euro (Vorjahr: 7.740.601,10 Euro) aus. Nach Steuern hat die EAG 2018 einen Gewinn in Höhe von 6.808.552,11 Euro (Vorjahr 5.622.317,65 Euro) an die Fraport AG abgeführt. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der EAG im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss der EAG für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

Die EAG wurde 2018 als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss der Fraport AG einbezogen. Die Fraport AG hat am 19. Dezember 2018 beschlossen, für das Geschäftsjahr 2018 die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HBG in Anspruch zu nehmen und auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten sowie den Jahresabschluss nicht offen zu legen.

4. Wesentlicher Inhalt des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- **Gewinnabführung (§ 1)**

Die EAG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Mainova abzuführen. Soweit die handelsrechtlichen Vorschriften für Gewinne eine Ausschüttungssperre vorsehen, gilt diese auch für die Gewinnabführung.

Die EAG kann nur mit Zustimmung der Mainova und nur, wenn dies handelsrechtlich zulässig, also bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des

Handelsgesetzbuchs [HGB]) einstellen. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Mainova aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Auflösung und Abführung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, und von gesetzlichen Gewinnrücklagen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- Verlustübernahme (§ 2)

Die Mainova ist „unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des § 302 Aktiengesetz zur Verlustübernahme verpflichtet“.

§ 302 AktG regelt in seiner derzeitigen Fassung insbesondere in seinem Absatz 1, dass bei Bestehen eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrages der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift in den Absätzen 2 bis 4 Regelungen über den Verlustausgleich bei einer Betriebsverpachtung oder -überlassung, einen Verzicht auf den Ausgleichsanspruch bzw. einen Vergleich darüber nach Vertragsbeendigung sowie zur Verjährung der jeweiligen Ansprüche.

- Gewinnermittlung (§ 3)

§ 3 stellt klar, dass Gewinn oder Verlust nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln sind.

- Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)

Der Gewinnabführungsvertrag gilt rückwirkend für das im Jahr der Eintragung im Handelsregister der EAG laufende Geschäftsjahr und wird für fünf Jahre fest abgeschlossen. Soweit die Eintragung in 2019 erfolgt, läuft der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2019 (Beginn des Geschäftsjahres) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Sollte die Eintragung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der EAG nicht bis zum Ablauf des Jahres 2019 erfolgen, so bleibt die Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren davon unberührt. Bei Eintragung in 2020 würde der Gewinnabführungsvertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bestehen.

Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der EAG gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- **Schlussbestimmungen (§ 5)**

Änderungen und Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages enthält die übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls gegenwärtige oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollten. Dadurch soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Gleiches soll gelten, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- **Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Da die Mainova die alleinige Gesellschafterin der EAG ist, sind Regelungen über Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungszahlungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Bewertung der EAG sowie eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG und keines Prüfungsberichts nach § 293e Abs.1 AktG.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages; Auswirkungen des Vertrages

Ziel des Gewinnabführungsvertrages ist die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Mainova als Organträgerin und der EAG als Organgesellschaft.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages werden die bei der EAG entstehenden Gewinne und Verluste von der Mainova handelsrechtlich ab dem Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird, also voraussichtlich bereits für das laufende Geschäftsjahr 2019, übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der EAG der Mainova unmittelbar zugerechnet und eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Die Gewinne und Verluste werden innerhalb eines Organkreises zur Ermittlung eines einheitlichen Einkommens zusammengefasst. Für die Mainova bietet sich damit die Möglichkeit, die EAG in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen, so dass negative und positive Ergebnisse der EAG mit positiven bzw. negativen Ergebnissen der Mainova und anderen Gesellschaften im Organkreis im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Dabei wird lediglich die Organträgergesellschaft besteuert.

Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der EAG nur im Rahmen einer Gewinnausschüttung an die Mainova transferiert werden. Dann unterlägen die ausgeschütteten Gewinne der EAG jedoch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Dagegen bietet die Organschaft für die Mainova die Möglichkeit, Gewinne der EAG in voller Höhe steuerwirksam innerhalb des Querverbundes auf Ebene der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH und in dem Jahr der Entstehung, also ohne zeitliche Verzögerung, zu nutzen.

Für die EAG ergibt sich durch die Verlustübernahmeverpflichtung der Mainova eine finanzielle Absicherung, wodurch zugleich deren Kreditwürdigkeit gestärkt wird. Durch die steuerliche Anerkennung der übernommenen Verluste auf der Ebene der Organträgerin können diese auf Ebene der Mainova genutzt, durch den Gewinnabführungsvertrag mit der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH auf deren Ebene geschleust und dort im Rahmen des Querverbundes verrechnet werden.

Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an der EAG und der Mainova verbunden. Dieser stellt eine im Konzern übliche und sinnvolle Gestaltung dar. Eine zusammenfassende Beurteilung des Gewinnabführungsvertrages ergibt, dass dieser sowohl für die Mainova als auch die EAG vorteilhaft ist.

Im Rahmen und während dieses Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die EAG, ihren gesamten Gewinn an die Mainova abzuführen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der Mainova, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der EAG auszugleichen. Abgesehen davon ergeben sich aus dem Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen für die Aktionäre der Mainova, insbesondere weil die Mainova keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs, einer Abfindung oder einer sonstigen Gegenleistung trifft. Hinzu kommt, dass die außenstehenden Aktionäre der Mainova aufgrund und während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Mainova als Untergesellschaft und der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH keine am Gewinn der Mainova orientierte Dividende, sondern einen festen Ausgleich erhalten, ihre Vermögensposition derzeit durch den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova und der EAG also in keiner Weise beeinträchtigt wird.

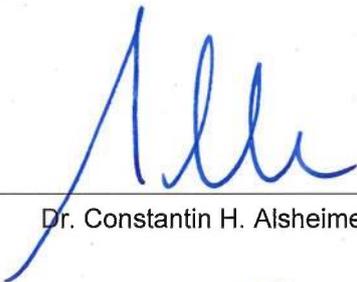
6. Alternative Möglichkeiten zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Es besteht keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mainova und der EAG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen in gleicher Weise oder besser verwirklicht werden könnten.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der EAG und der Mainova, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 4. oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Frankfurt am Main, 4. April 2019

Mainova Aktiengesellschaft Der Vorstand



Dr. Constantin H. Alsheimer



Norbert Breidenbach



Lothar Herbst



Diana Rauhut

Energy Air GmbH Die Geschäftsführung



Frank Benz



Reiner Bergmann